



Flatiron Health GmbH, Köln

Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum
31. Dezember 2024

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2024
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2024
Anlage 4	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung

An die Flatiron Health GmbH, Köln

Wir haben auftragsgemäß den beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Flatiron Health GmbH, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage der Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Düsseldorf, den 19. März 2026

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Bernd Linden
Steuerberater



Sabine Küppers
Steuerberaterin

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2024
Flatiron Health GmbH, Köln

AKTIVA	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	A. Eigenkapital	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR	PASSIVA
A. Anlagevermögen			I. Gezeichnetes Kapital			Vorjahr
I. Sachanlagen			1. Gewinnvortrag	51.040,00		EUR
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsstat- tung	80.459,00		III. Jahresüberschuss		25.000,00	25.000,00
Summe Anlagevermögen	80.459,00	51.040,00	Summe Eigenkapital	661.538,78	263.181,45	173.131,00
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen			90.050,45
I. Forderungen und sonstige Vermögensgeger- stände			1. Steuerrückstellungen			288.181,45
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.282.235,99	1.878.192,52	2. sonstige Rückstellungen	1.878.192,52	171.385,29	128.301,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	136.808,19	40.722,80	C. Verbindlichkeiten			674.691,14
Summe Umlaufvermögen	6.419.044,18	1.918.915,32	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistun- gen	418.366,53	418.366,53	802.992,14
C. Rechnungsabgrenzungsposten			2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unter- nehmen	21.582,72	3.883.109,13	753.437,95
	90.089,16	21.582,72	3. sonstige Verbindlichkeiten	212.000,03	212.000,03	102.458,92
	6.589.592,34	1.991.538,04		4.513.475,69	4.513.475,69	900.364,45
	<u>6.589.592,34</u>	<u>1.991.538,04</u>		<u>6.589.592,34</u>	<u>6.589.592,34</u>	<u>1.991.538,04</u>

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

Flatiron Health GmbH, Köln

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	7.235.041,08	4.836.944,85
2. sonstige betriebliche Erträge	606,52	19.991,93
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 606,52 (EUR 0,00)		
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-343,83	0,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-4.041.052,27	-2.970.113,21
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-546.979,55	-324.791,19
	-4.588.031,82	-3.294.904,40
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-27.896,07	-8.981,97
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.969.458,30	-1.327.525,66
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-100.540,84	-93.798,78
- davon an verbundene Unternehmen EUR -100.366,84 (EUR -93.798,78)		
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-176.019,41	-41.675,52
9. Ergebnis nach Steuern	373.357,33	90.050,45
10. Jahresüberschuss	373.357,33	90.050,45

Anlage 3

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Flatiron Health GmbH, Köln

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

1. Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Flatiron Health GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Köln
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Köln
Register-Nr.:	HRB 104594

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Forderungen werden zum Nennbetrag beziehungsweise zu Anschaffungskosten oder niedrigeren Tageswerten angesetzt. Bei den Forderungen werden erkennbare Einzelrisiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung erwarteter künftiger Preis- und Kostenänderungen angesetzt. Bei Rückstellungen mit Restlaufzeiten von über einem Jahr erfolgt eine Abzinsung mit dem fristkongruenten von der Deutschen Bundesbank vorgegebenen durchschnittlichen Marktzins.

Die übrigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden zum Nennwert bzw. Erfüllungsbetrag bewertet.

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Flatiron Health GmbH, Köln

2. Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

C. Angaben zur Bilanz

1. Forderungen

Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 6.282.235,99 (Vorjahr: EUR 1.878.192,52). Diese bestehen ausschließlich gegenüber der Alleingesellschafterin.

In den sonstigen Vermögensgegenständen ist eine Kautionszahlung in Höhe von EUR 33.096,00 (Vorjahr: EUR 24.340,00) mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr enthalten.

Die übrigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

2. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Personalrückstellungen in Höhe von EUR 852.385,28 (Vorjahr: EUR 555.262,02) sowie sonstige Rückstellungen in Höhe von EUR 390.807,30 (Vorjahr: EUR 119.429,12).

3. Verbindlichkeiten

Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 3.883.109,13 (Vorjahr: EUR 753.437,95). Verbindlichkeiten gegenüber der Alleingesellschafterin bestehen wie im Vorjahr keine.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben, wie auch im Vorjahr, eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

D. Sonstige Angaben

1. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 31 (Vorjahr: 19,5).

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Flatiron Health GmbH, Köln

2. Konzernzugehörigkeit


Die unmittelbare Holdinggesellschaft des Unternehmens ist Flatiron Health, Inc. mit Sitz in den USA. Die eingetragene Adresse von Flatiron Health, Inc. ist 233 Spring Street, New York, New York, 10013, USA. Flatiron Health, Inc. ist eine 100%ige indirekte Tochtergesellschaft der Roche Holding AG. Der größte und kleinste Konzern, in dem die Ergebnisse der Gesellschaft konsolidiert werden, ist der von der Roche Holding AG geführte Konzern.

Der konsolidierte Jahresabschluss des Roche-Konzerns ist auf der Internetseite <http://www.roche.com> verfügbar.

3. Unterschrift der Geschäftsführung

Köln, 19. März 2026

Julia Elizabeth Morton

 3 April 2026
Nathan Hubbard

Michael Heinz Bierl

Cal Brouillette

Lauren Danielle Brown

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Flatiron Health GmbH, Köln

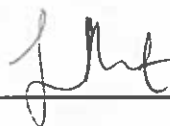
2. Konzernzugehörigkeit

Die unmittelbare Holdinggesellschaft des Unternehmens ist Flatiron Health, Inc. mit Sitz in den USA. Die eingetragene Adresse von Flatiron Health, Inc. ist 233 Spring Street, New York, New York, 10013, USA. Flatiron Health, Inc. ist eine 100%ige indirekte Tochtergesellschaft der Roche Holding AG. Der größte und kleinste Konzern, in dem die Ergebnisse der Gesellschaft konsolidiert werden, ist der von der Roche Holding AG geführte Konzern.

Der konsolidierte Jahresabschluss des Roche-Konzerns ist auf der Internetseite <http://www.roche.com> verfügbar.

3. Unterschrift der Geschäftsführung

Köln, 19. März 2026



APRIL 8, 2026

Julia Elizabeth Morton

Nathan Hubbard

Michael Heinz Bierl

Cal Brouillette

Lauren Danielle Brown

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Flatiron Health GmbH, Köln

2. Konzernzugehörigkeit

Die unmittelbare Holdinggesellschaft des Unternehmens ist Flatiron Health, Inc. mit Sitz in den USA. Die eingetragene Adresse von Flatiron Health, Inc. ist 233 Spring Street, New York, New York, 10013, USA. Flatiron Health, Inc. ist eine 100%ige indirekte Tochtergesellschaft der Roche Holding AG. Der größte und kleinste Konzern, in dem die Ergebnisse der Gesellschaft konsolidiert werden, ist der von der Roche Holding AG geführte Konzern.

Der konsolidierte Jahresabschluss des Roche-Konzerns ist auf der Internetseite <http://www.roche.com> verfügbar.

3. Unterschrift der Geschäftsführung

Köln, 19. März 2026

Julia Elizabeth Morton

Nathan Hubbard

Michael Heinz Bierl

Cal Brouillette

 *Lauren Danielle Brown* april 13
2026

Lauren Danielle Brown

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Flatiron Health GmbH, Köln

2. Konzernzugehörigkeit

Die unmittelbare Holdinggesellschaft des Unternehmens ist Flatiron Health, Inc. mit Sitz in den USA. Die eingetragene Adresse von Flatiron Health, Inc. ist 233 Spring Street, New York, New York, 10013, USA. Flatiron Health, Inc. ist eine 100%ige indirekte Tochtergesellschaft der Roche Holding AG. Der größte und kleinste Konzern, in dem die Ergebnisse der Gesellschaft konsolidiert werden, ist der von der Roche Holding AG geführte Konzern.

Der konsolidierte Jahresabschluss des Roche-Konzerns ist auf der Internetseite <http://www.roche.com> verfügbar.

3. Unterschrift der Geschäftsführung

Köln, 19. März 2026

Julia Elizabeth Morton

Nathan Hubbard

Michael Heinz Bierl



10 April 2026

Cal Brouillette

Lauren Danielle Brown

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Flatiron Health GmbH, Köln

2. Konzernzugehörigkeit

Die unmittelbare Holdinggesellschaft des Unternehmens ist Flatiron Health, Inc. mit Sitz in den USA. Die eingetragene Adresse von Flatiron Health, Inc. ist 233 Spring Street, New York, New York, 10013, USA. Flatiron Health, Inc. ist eine 100%ige indirekte Tochtergesellschaft der Roche Holding AG. Der größte und kleinste Konzern, in dem die Ergebnisse der Gesellschaft konsolidiert werden, ist der von der Roche Holding AG geführte Konzern.

Der konsolidierte Jahresabschluss des Roche-Konzerns ist auf der Internetseite <http://www.roche.com> verfügbar.

3. Unterschrift der Geschäftsführung

Köln, 19. März 2026

Julia Elizabeth Morton

Nathan Hubbard

07. April 2026



Michael Heinz Bierl

Cal Brouillette

Lauren Danielle Brown

Anlage 4

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.